



Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW, Rochusstraße 360, 50827 Köln

Seite 1 von 2

Vors. des Rechtsausschusses

12.03.2019

Dr. Werner Pfeil

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1272

A14, A01

**Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im
Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unter-
bringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nord-
rhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 17/5011

Ihr Schreiben vom 22. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Pfeil,
anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum vorliegenden Ge-
setzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Kubink

Der Justizvollzugsbeauftragte
des Landes Nordrhein
Westfalen
Rochusstraße 360
50827 Köln
Telefon: 0221 8013846
Telefax: 0221 8013848
poststelle@justizvollzugs-
beauftragter.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linien 5
bis Haltestelle
Rektor-Klein-Straße



—

Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

— Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 17/5011

Stellungnahme:

Der Gesetzentwurf regelt Fragen, die in der stationären Psychiatrie schon lange diskutiert werden und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 nur für den dortigen Gestaltungskontext eine Klärung erfahren haben.

— Ich teile die Auffassung, dass die dort aufgeworfenen Fragen und Problemstellungen im Kontext der Fixierung von Untergebrachten im Wesentlichen auf den Strafvollzug übertragbar sind. Das vorgelegte Gesetz trägt damit sowohl zur rechtsstaatlichen Legitimation besonderes einschneidender Freiheitseingriffe bei als auch zur Klarstellung praktischer Handlungs- und Gestaltungsnotwendigkeiten seitens der Praxis des Strafvollzuges.

Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf einige Kernpunkte der vorliegenden Regelungsvorschläge, die sich aus hiesiger

Prof. Dr. Michael Kubink
Rochusstraße 360
50827 Köln
Telefon: 0221 80138-46
Telefax: 0221 80138-48
poststelle@justizvollzugs-
beauftragter.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien 5
bis Haltestelle
Rektor-Klein-Straße



Sicht für die künftige Handhabung von Fixierungssituationen als besonders bedeutsam erweisen.

In der Gesamtbetrachtung sehe ich die vorgeschlagenen Regelungen als geeignetes Instrument an, die neu entstandenen Aufgaben der richterlichen Legitimation, der ärztlichen und vollzuglichen Überwachung und der Dokumentation zu bewältigen. Das beginnt mit den Haushaltsansätzen zu den erwartbaren Kosten der neuen Agenda. Mangels valider empirischer Daten zu den neu entstehenden Aufgaben können hier naturgemäß nur grob gerasterte Planungsszenarien herangezogen werden. Die in Ansatz gebrachten Kosten für neue Richterstellen, Planstellen des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes und der ärztlichen Rufbereitschaft scheinen zumindest prima facie realistisch. Man wird die betreffenden Posten fortwährend überprüfen und dem Realbedarf anpassen müssen.

Neben den bereits erwähnten Funktionen der rechtsstaatlichen Legitimation und der Aufgabenzuweisung bzw. -konkretisierung kommt den gesetzlichen Neuregelungen zunächst einmal eine Appellfunktion zu. Mit den zahlreichen Ansprüchlichkeiten hat uns das Bundesverfassungsgericht eindringlich daran erinnert, dass es sich bei der Fixierung von Gefangenen nun tatsächlich um „das letzte Mittel“ im Umgang mit inhaftierten Menschen handelt. Indirekt damit verbunden ist die stete Aufforderung, nach weniger einschneidenden Handlungsalternativen im Umgang mit problematischen Gefangenen zu suchen (fortwährende Überprüfung der Erforderlichkeit von Fixierungen, vgl. Rn. 83 der Entscheidung).

Bedeutung kommt diesem Aspekt vor allem hinsichtlich Maßnahmen gegenüber einer wachsenden Zahl psychisch-auffälliger Gefangener und im Kontext der Suizidprävention zu. Unterbringungen im besonders



gesicherten Haftraum und noch weiter gehend Fixierungsmaßnahmen sind oftmals nur (hilflose) Notlösungen, die weder den individuellen Behandlungserfordernissen gerecht werden noch eine nachhaltige Abhilfe der zugrunde liegenden Probleme ermöglichen. Das Urteil ruft uns folglich auch in Besinnung – im Einzelfall wie auch systemisch betrachtet – so gut es geht nach neuen Alternativansätzen zu suchen und solche auch tatsächlich vorzuhalten.

Im Übrigen bestehen gegenüber der Neuregelung von § 69 Abs. 7 (gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes) keine Bedenken. Gleiches gilt hinsichtlich § 70 Abs. 4. Die dort geregelten neuen Pflichten zur Erläuterung von Anordnungen, gerichtlichen Überprüfung und der Dokumentation entsprechen just den durch das Bundesverfassungsgericht festgelegten Vorgaben. Insbesondere hinsichtlich der Dokumentation von Begründungen und Umsetzungsschritten besonderer Sicherungsmaßnahmen dürfte im Vergleich zur bisherigen Praxis mit den neuen Vorgaben ein beachtlicher Transparenzgewinn und eine bessere Überprüfbarkeit gewährleistet sein.

Nicht unproblematisch erscheinen hingegen einige Formulierungen in § 70 Abs. 5. Entgegen dem in Satz 1 benannten Grundsatz einer vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlichen Anordnung von nicht nur kurzfristigen Fixierungen sieht Satz 2 eine vorläufige Anordnung durch die Anstaltsleitung und Satz 3 eine nachträgliche ärztliche Stellungnahme und richterliche Genehmigung vor. Nach Satz 4 bedarf es nicht einmal einer Antragstellung bei Gericht, wenn sich eine zwischenzeitliche Erledigung vor Sachentscheidung abzeichnet. Zwar sind auch diese Regelungsinhalte durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgesichert (vgl. Rn. 99). Jedoch dürfen solche Ausnahmen von der Regel einer vorherigen gerichtlichen Entscheidung über den Fixierungstatbestand nicht zum Einfallstor für eine Umkehrung dieser Relati-



on werden. Die praktische Umsetzung des Richtervorbehalts bei der Entnahme einer Blutprobe auf Basis von § 81a Abs. 2 (a.F.) StPO hat diesen Vorbehalt faktisch zur inhaltsleeren Formalie degradiert; ein Beispiel, das man nicht nachbilden sollte. Auch sind Bedenken „*Verantwortung könnte zwischen Arzt und Richter hin- und hergeschoben werden*“ (nach Osterloh, M., Psychosoziale Umschau, Heft 4/2018, S. 18 f.) sicher auf der Grundlage der angestrebten Neuregelung nicht von der Hand zu weisen.

Die künftig in § 70 Abs. 8 vorgesehene gerichtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Anstalt ihren Sitz hat, dürfte die praktikabelste Lösung darstellen.

Wichtig ist die im neuen § 71 Abs. 3 vorgesehene medizinische Überwachung von Fixierungen. Osterloh verweist für den Bereich der klinischen Psychiatrie darauf, dass die „*1:1-Betreuung bei Fixierung nicht nur humaner ist; sie senkt nachweislich auch die Anzahl der angeordneten Fixierungen*“ (Osterloh, wie zuvor, S. 19). Die in der Gesetzesbegründung zu findende Formulierung, die psychischen Beeinträchtigungen der Straf- und anderen Gefangenen seien nicht mit denen der in der Psychiatrie untergebrachten Patienten vergleichbar (S. 18 der Gesetzesbegründung), überzeugt hinsichtlich der hier in den Blick genommenen Klientel besonders problematischer Gefangener hingegen wenig. Gleiche Skepsis gilt hinsichtlich der daraus folgenden Ableitung, lediglich die Anordnung von Fixierungen bedürfte der ärztlichen Stellungnahme, während die weitere Überwachung dem medizinischen Dienst überantwortet werden könnte.

gez.

Prof. Dr. Kubink